

**Satzung der Stadt Bocholt über G e b ü h r e n für die Benutzung
der öffentlichen A b w a s s e r a n l a g e n vom 17.03.1989,
in Kraft getreten am 01.01.1990,
unter Berücksichtigung der Änderungen vom
12.06.1990, 20.12.1990, 12.12.1991, 01.10.1992, 16.12.1992, 17.12.1993, 23.12.1994,
15.12.1995, 18.12.1998, 20.12.1999, 19.12.2000, 13.12.2001, 27.11.2002, 23.12.2004,
02.12.2005, 22.12.2009, 06.10.2010, 30.11.2010, 05.10.2011, 23.12.2011, 20.12.2012,
20.12.2013, 20.03.2014, 22.12.2014, 17.12.2015, 22.12.2017, 19.12.2019**

§ 1

Gebührentatbestand

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 KAG Benutzungsgebühren (Entwässerungsgebühren).

§ 2

Gebührenmaßstab-/Abgabemaßstab

(1) ¹⁾ Für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt Schmutzwassergebühren. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlagen durch Niederschlagswasser erhebt die Stadt Niederschlagswassergebühren. Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Lasten auf dem Grundstück; im Falle eines Erbbaurechts auf dem Erbbaurecht.

(2) Die Höhe der Schmutzwassergebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

Sind die Grundstücke an andere Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen, ist die Menge des Abwassers maßgebend, die in Abwasserbehandlungs- oder Abwassersammelanlagen eingeleitet wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.

(3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen während des Erhebungszeitraumes zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Hierunter fällt nicht aus Kleinkläranlagen stammendes Verrieselungswasser.

Niederschlagswasser, das als Brauchwasser (z. B. Waschwasser für Waschmaschine, WC-Spülwasser) genutzt wird, ist Schmutzwasser.

Beginnt die Gebührenpflicht während dieser Zeiträume, gilt die im Restteil der Erhebungszeiträume zugrunde zu legende Wassermenge.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom 20.03.2014, in Kraft getreten am 01.04.2014

- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation bzw. Abwasserbehandlungs- oder Abwassersammelanlagen) eingeleitet werden, bleiben bei der Berechnung von Entwässerungsgebühren unberücksichtigt.

Der Nachweis ist im nicht-gewerblichen Bereich durch einen von der Stadt Bocholt oder einen von ihr Beauftragten bereitgestellten und auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauenden Wasserzählers zu erbringen. Im gewerblichen Bereich hat der Gebührenpflichtige aufgrund der unterschiedlichen Größen der Zähler selbst für die Bereitstellung und den Einbau eines geeichten bzw. beglaubigten Wasserzählers zu sorgen.

Die nicht eingeleitete Wassermenge kann ebenfalls durch ein auf Kosten des Gebührenpflichtigen erstelltes Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ermittelt werden. Dieser Nachweis ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb der folgenden zwei Monate einzureichen.

Es liegt im Ermessen der Stadt, im gewerblichen Bereich anstelle der genannten Nachweise den Einbau von Abwassermessanlagen (induktive Durchflussmesser) auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu fordern.

- (5) Ist die bei landwirtschaftlichen Betrieben auf dem Grundstück verbrauchte und zurückgehaltene Wassermenge nach § 2 Abs. 3 und 4 nicht nachweisbar, so wird für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³ im Jahr abgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Jahres.

- (6)¹⁾ Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Weicht der Ablesezeitraum des Wasserzählers vom Erhebungszeitraum ab, so werden die für die Ermittlung der Schmutzwassergebühren des Erhebungszeitraumes maßgeblichen Wassermengen zeitanteilig in der Weise errechnet, dass sie nach Kalendertagen gleichmäßig den jeweiligen Erhebungszeiträumen zugeordnet werden. Die Teilmengen werden auf volle Kubikmeter auf- bzw. abgerundet.

Weist der Gebührenpflichtige in einem Fall nach Satz 2 glaubhaft nach, dass sich auf Grund von maßgeblichen Verbrauchsschwankungen eine andere als die rechnerisch ermittelte Verteilung ergibt, so wird dies auf Antrag berücksichtigt.

- (7) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführte Wassermenge nicht durch einen von der Stadt Bocholt oder einen von ihr Beauftragten bereitgestellten und auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauenden Wasserzählers ermittelt, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. In dem Fall, dass ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt hat, erfolgt eine Schätzung unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen.

Bei Nichtbenutzung eines von der Stadt Bocholt oder eines von ihr Beauftragten bereitgestellten Wasserzählers wird von einem durchschnittlichen Jahreswasserverbrauch von 50 m³ je Person ausgegangen.

- (8)²⁾ Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, die am 31.12. des Veranlagungsjahres dort mit 1. Wohnsitz gemeldet sind, festgesetzt.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom 23.12.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005

²⁾ Geändert durch Satzung vom 23.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012

- (9) Die Niederschlagswassergebühr setzt sich aus einer Grund- und aus einer Zusatzgebühr zusammen.

Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr sind die nach Absatz 12 ermittelten Flächen sowie die Größe der bebauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung gelangt.

Grundlage für die Berechnung der Zusatzgebühr ist die Größe der bebauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung gelangt.

Berechnungseinheit ist der Quadratmeter bebaute oder befestigte Grundstücksfläche. Diese wird auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet.

- (10) Maßgebend für die Gebührenveranlagung ist die jeweils zum 1. Januar des Veranlagungsjahres nach Absatz 9 festgestellte Fläche.

- (11) Die bebauten und befestigten Grundstücksflächen werden grundsätzlich im Wege der Selbsterklärung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Auf Verlangen der Stadt hat der Grundstückseigentümer diese Angaben durch die Vorlage von geeigneten Plänen und Nachweisen zu belegen. Werden für ein Grundstück keine, unvollständige oder nicht nachvollziehbare Angaben gemacht, so ist die Stadt berechtigt, die maßgeblichen Flächen zu schätzen.

- (12) Wird auf einem Grundstück, welches an öffentliche Anlagen der Abwasserbeseitigung durch eine Grundstücksanschlussleitung angeschlossen ist, anfallendes Niederschlagswasser nachweislich ganz oder teilweise als Brauchwasser genutzt oder auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, wird zur Abgeltung der Vorhalteleistung, die durch die öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung erbracht wird, eine Grundgebühr erhoben. Der Nachweis ist durch den Gebührenpflichtigen zu erbringen.

Maßstab für die Erhebung der Grundgebühr ist die bebaute, an die öffentlichen Anlagen anschließbare Fläche. Hierbei bleiben bebaute Flächen mit einer Grundfläche bis 10 m² außer Betracht.

- (13) Werden bebaute oder befestigte Flächen verändert oder erstmalig erstellt, so hat der Gebührenpflichtige dieses der Stadt unverzüglich mitzuteilen, sofern von ihnen unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung gelangen kann.

Veränderungen der bebauten Fläche von Grundstücken, die durch eine Grundstücksanschlussleitung an die öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, sind der Stadt auch dann mitzuteilen, wenn anfallendes Niederschlagswasser nachweislich ganz oder teilweise als Brauchwasser genutzt oder auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt wird.

§ 2 a ¹⁾

Gebühren-/Abgabesatz

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt
1. bei Grundstücken, die an das Kanalnetz angeschlossen sind
 - 1.1 für Haushaltungen ohne Rücksicht auf die Höhe der Wassermenge 2,72 EURO/m³
 - 1.2 für nicht gewerbliche Einleitungen, ohne Rücksicht auf die Höhe der Wassermengen und für gewerbliche Einleitungen bis 1.000 m³ 2,72 EURO/m³
 - 1.3 für gewerbliche Einleitungen mit einer Wassermenge über 1.000 m³ 2,93 EURO/m³
 2. bei Grundstücken, die an andere Anlagen und Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen sind:
 - 2.1 für das Einsammeln und Transportieren aus Abwasserbehandlungsanlagen
 - 2.1.1 Entsorgungskosten des Fäkalschlammes 20,25 EURO/m³
 - 2.1.2 Gebühr je Anfahrt 71,40 EURO
 - 2.2 für das Einsammeln und Transportieren aus Abwassersammelanlagen
 - 2.2.1 Entsorgungskosten des Schmutzwassers 7,00 EURO/m³
 - 2.2.2 Gebühr je Anfahrt 71,40 EURO
- (2) Für gewerbliches Abwasser, dessen Ableitung und Reinigung der Stadt besondere Kosten verursacht, ist ein Verschmutzungszuschlag zu zahlen.
Für den Bemessungsmaßstab gilt § 2 Absatz 1 - 7 entsprechend.

Maßgebend für die Gebührenveranlagung ist der für den Erhebungszeitraum festgestellte Verschmutzungswert. Es können Abschläge auf die Jahresgebühr aufgrund der Verschmutzungswerte des Vorjahres erhoben werden.

Messverfahren

Die Untersuchung der Abwässer erfolgt aufgrund abgesetzter Proben.
Es werden folgende Messverfahren angewendet:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	DIN 38409 H 41.1
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	DIN 38409, Teil 51
Phosphor, gesamt	DIN 38406, Teil 22 (ICP/OES)
Gesamtstickstoff	DIN 38409, Teil 28

Probenanzahl

Der zugrunde zu legende Verschmutzungswert ergibt sich aus dem Mittelwert von 6, an unterschiedlichen Werktagen eines Jahres und zu wechselnden Uhrzeiten genommenen Proben.

Zeitraum der Probennahme

Es wird eine 2-Stunden-Mischprobe genommen.

¹⁾ Zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2019, in Kraft getreten am 01.01.2020

Die Gebührensätze und Verschmutzungsklassen betragen:

Verschmutzungs- klasse	Bezeichnung	Einleitungen i. S. von									
		Ziff. 1.1 u. 1.2 (Euro/m ³)	Ziff. 1.3 (Euro/m ³)								
I	Kühlwasser und anderes unverschmutztes Wasser	1,76	1,97								
II	Abwasser, dessen Verschmutzungsparameter nicht über denen des häuslichen Abwassers (Faktor 1 der Faktorentabelle) liegt	2,72	2,93								
III	übrige Abwässer	<p>Die Gebührenanteile für CSB./BSB₅, BSB₅, Stickstoff und Phosphor werden unter Anwendung von Verschmutzungsfaktoren modifiziert. Die Faktoren ergeben sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersicht, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der Gebührenanteil in der Basisgebühr (Faktor 1) beträgt für</p> <table> <tr> <td>CSB./BSB₅</td> <td>0,22 EURO/m³</td> </tr> <tr> <td>BSB₅</td> <td>0,35 EURO/m³</td> </tr> <tr> <td>Stickstoff</td> <td>0,16 EURO/m³</td> </tr> <tr> <td>Phosphor</td> <td>0,23 EURO/m³</td> </tr> </table>		CSB./BSB ₅	0,22 EURO/m ³	BSB ₅	0,35 EURO/m ³	Stickstoff	0,16 EURO/m ³	Phosphor	0,23 EURO/m ³
CSB./BSB ₅	0,22 EURO/m ³										
BSB ₅	0,35 EURO/m ³										
Stickstoff	0,16 EURO/m ³										
Phosphor	0,23 EURO/m ³										

(3) Die Niederschlagswassergebühr setzt sich aus einer Grund- und aus einer Zusatzgebühr zusammen.

1. Die Grundgebühr beträgt

1.1 für bebaute Flächen sowie für befestigte und angeschlossene Flächen 0,32 EURO/m²

1.2 für öffentliche befestigte und angeschlossene Flächen ohne Grundstücksanschlussleitungen (Verkehrsflächen) 0,28 EURO/m²

2. Die Zusatzgebühr beträgt

2.1 für bebaute Flächen 0,37 EURO/m²

2.2 für bebaute Flächen, von denen Niederschlagswasser in einen Regenwasserspeicher oder eine Versickerungsanlage (z. B. Teich, Mulde, Rigole, Schacht) mit Notüberlauf/Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung geleitet wird 0,18 EURO/m²
 Voraussetzung ist ein Stauvolumen in dem Regenwasserspeicher oder der Versickerungsanlage von mindestens 2 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche.

2.3 für Gründächer	0,18 EURO/m ²
2.4 für voll versiegelte Flächen (z. B. Asphalt, Beton, Betonplatten, Steinplatten, Fliesen, Beton-, Stein- oder Klinkerpflaster)	0,37 EURO/m ²
2.5 für teilweise versiegelte Flächen (z. B. Schotterrasen, Rasengittersteine, Schotter-, Kies-, Splittdecken, Poren-, Rasenfugen-, Splittfugenpflaster, Kleinpflaster mit höchstens 10 cm Kantenlänge, Klinkerpflaster mit mindestens 1 cm wasserdurchlässigen Fugen, Holzpflaster und Holzroste)	0,18 EURO/m ²
2.6 für befestigte Flächen, von denen das Niederschlagswasser in einen Regenwasserspeicher oder eine Versickerungsanlage (z. B. Mulde, Rigole, Schacht, Teich) mit Notüberlauf/Anschluss an die öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung geleitet wird Voraussetzung ist ein Stauvolumen in dem Regenwasserspeicher oder der Versickerungsanlage von mindestens 2 m ³ je 100 m ² angeschlossener Fläche.	0,18 EURO/m ²
(4) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je auf dem Grundstück wohnender Person jährlich	17,90 EURO.
(5) Die Jahresgebühr für die Bereitstellung eines Wasserzählers nach § 2 Absatz 4 und 7 beträgt	23,50 EURO.
(6) Für die Überprüfung von Kleinkläranlagen auf Zustand, Funktionstüchtigkeit und ordnungsgemäßen Betrieb wird eine Gebühr i. H. v. erhoben.	47,50 EURO

§ 3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) ¹⁾ Die Gebührenpflicht für Schmutzwasser beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht für Niederschlagswasser beginnt mit dem ersten Tage des Jahres, das auf die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses oder, bei mittelbarer Ableitung, auf die Fertigstellung der Ableitungsfläche folgt.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt bei Anschluss an sonstige Anlagen oder Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage, die dem Sammeln, Fortleiten (Transportieren), Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln dienen, zu dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.
- (4) Für bereits bestehende Anschlüsse beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom 23.12.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005

- (5) Die Gebührenpflicht für Schmutzwasser endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (6) Die Gebührenpflicht für Niederschlagswasser endet mit dem letzten Tage des Jahres, in dem der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage wegfällt oder die mittelbare Ableitung beendet wird.

§ 3 a

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Veranlagung der Gebühren des zuständigen Wasserversorgers als Verwaltungshelfer zu bedienen.

§ 4 ¹⁾

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung der Grundstücke dinglich Berechtigte gleich. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Der neue Grundstückseigentümer hat beim Eigentumswechsel zu dulden, dass die auf dem Grundstück liegenden Pflichten bestehen bleiben und dieses belasten. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Angemessene Vorausleistungen können erhoben werden.

¹⁾ Geändert durch Satzung vom 20.03.2014, in Kraft getreten am 01.04.2014

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Mitwirkungspflichten nach § 2 Absatz 11 und 13 dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer falsche, unvollständige oder keine Angaben zu den bebauten und befestigten Flächen macht oder deren Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt.
- (2) ¹⁾ Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1990 in Kraft.

Anlage: Faktorentabelle

¹⁾ Geändert durch Satzung vom 23.12.2004, in Kraft getreten am 01.01.2005

Anlage

Faktorentabelle

CSB ./ BSB		BSB₅		Stickstoff		Phosphor	
Konzentra- tion g/m³	Faktor	Konzentra- tion g/m³	Faktor	Konzentra- tion g/m³	Faktor	Konzentra- tion g/m³	Faktor
390	1,0000	390	1,0000	100	1,0000	25	1,0000
410	1,0513	410	1,0513	110	1,1000	30	1,2000
430	1,1026	430	1,1026	120	1,2000	35	1,4000
450	1,1538	450	1,1538	130	1,3000	40	1,6000
470	1,2051	470	1,2051	140	1,4000	45	1,8000
490	1,2564	490	1,2564	150	1,5000	50	2,0000
510	1,3077	510	1,3077	160	1,6000	55	2,2000
530	1,3590	530	1,3590	170	1,7000	60	2,4000
550	1,4103	550	1,4103	180	1,8000	65	2,6000
570	1,4615	570	1,4615	190	1,9000	70	2,8000
590	1,5128	590	1,5128	200	2,0000	75	3,0000
610	1,5641	610	1,5641	210	2,1000	80	3,2000
630	1,6154	630	1,6154	220	2,2000	85	3,4000
650	1,6667	650	1,6667	230	2,3000	90	3,6000
670	1,7179	670	1,7179	240	2,4000	95	3,8000
690	1,7692	690	1,7692	250	2,5000	100	4,0000
710	1,8205	710	1,8205	260	2,6000	105	4,2000
730	1,8718	730	1,8718	270	2,7000	110	4,4000
750	1,9231	750	1,9231	280	2,8000	115	4,6000
770	1,9744	770	1,9744	290	2,9000	120	4,8000
790	2,0256	790	2,0256	300	3,0000	125	5,0000
810	2,0769	810	2,0769	310	3,1000	130	5,2000
830	2,1282	830	2,1282	320	3,2000	135	5,4000
850	2,1795	850	2,1795	330	3,3000	140	5,6000
870	2,2308	870	2,2308	340	3,4000	145	5,8000
890	2,2821	890	2,2821	350	3,5000	150	6,0000
910	2,3333	910	2,3333	360	3,6000	155	6,2000
930	2,3846	930	2,3846	370	3,7000	160	6,4000
950	2,4359	950	2,4359	380	3,8000	165	6,6000
970	2,4872	970	2,4872	390	3,9000	170	6,8000
990	2,5385	990	2,5385	400	4,0000	175	7,0000
1010	2,5897	1010	2,5897	410	4,1000	180	7,2000
1030	2,6410	1030	2,6410	420	4,2000	185	7,4000
1050	2,6923	1050	2,6923	430	4,3000	190	7,6000
1070	2,7436	1070	2,7436	440	4,4000	195	7,8000
1090	2,7949	1090	2,7949	450	4,5000	200	8,0000
1110	2,8462	1110	2,8462	460	4,6000	205	8,2000
1130	2,8974	1130	2,8974	470	4,7000	210	8,4000
1150	2,9487	1150	2,9487	480	4,8000	215	8,6000
1170	3,0000	1170	3,0000	490	4,9000	220	8,8000
1190	3,0513	1190	3,0513	500	5,0000	225	9,0000
1210	3,1026	1210	3,1026	510	5,1000	230	9,2000
1230	3,1538	1230	3,1538	520	5,2000	235	9,4000
1250	3,2051	1250	3,2051	530	5,3000	240	9,6000

CSB ./ BSB		BSB ₅		Stickstoff		Phosphor	
Konzentra- tion g/m ³	Faktor	Konzentra- tion g/m ³	Faktor	Konzentra- tion g/m ³	Faktor	Konzentra- tion g/m ³	Faktor
1270	3,2564	1270	3,2564	540	5,4000	245	9,8000
1290	3,3077	1290	3,3077	550	5,5000	250	10,0000
1310	3,3590	1310	3,3590	560	5,6000	255	10,2000
1330	3,4103	1330	3,4103	570	5,7000	260	10,4000
1350	3,4615	1350	3,4615	580	5,8000	265	10,6000
1370	3,5128	1370	3,5128	590	5,9000	270	10,8000
1390	3,5641	1390	3,5641	600	6,0000	275	11,0000
1410	3,6154	1410	3,6154	610	6,1000	280	11,2000
1430	3,6667	1430	3,6667	620	6,2000	285	11,4000
1450	3,7179	1450	3,7179	630	6,3000	290	11,6000
1470	3,7692	1470	3,7692	640	6,4000	295	11,8000
1490	3,8205	1490	3,8205	650	6,5000	300	12,0000
1510	3,8718	1510	3,8718	660	6,6000	305	12,2000
1530	3,9231	1530	3,9231	670	6,7000	310	12,4000
1550	3,9744	1550	3,9744	680	6,8000	315	12,6000
1570	4,0256	1570	4,0256	690	6,9000	320	12,8000
1590	4,0769	1590	4,0769	700	7,0000	325	13,0000
1610	4,1282	1610	4,1282	710	7,1000	330	13,2000
1630	4,1795	1630	4,1795	720	7,2000	335	13,4000
1650	4,2308	1650	4,2308	730	7,3000	340	13,6000
1670	4,2821	1670	4,2821	740	7,4000	345	13,8000
1690	4,3333	1690	4,3333	750	7,5000	350	14,0000
1710	4,3846	1710	4,3846	760	7,6000	355	14,2000
1730	4,4359	1730	4,4359	770	7,7000	360	14,4000
1750	4,4872	1750	4,4872	780	7,8000	365	14,6000
1770	4,5385	1770	4,5385	790	7,9000	370	14,8000
1790	4,5897	1790	4,5897	800	8,0000	375	15,0000
1810	4,6410	1810	4,6410	810	8,1000	380	15,2000
1830	4,6923	1830	4,6923	820	8,2000	385	15,4000
1850	4,7436	1850	4,7436	830	8,3000	390	15,6000
1870	4,7949	1870	4,7949	840	8,4000	395	15,8000
1890	4,8462	1890	4,8462	850	8,5000	400	16,0000
1910	4,8974	1910	4,8974	860	8,6000	405	16,2000
1930	4,9487	1930	4,9487	870	8,7000	410	16,4000
1950	5,0000	1950	5,0000	880	8,8000	415	16,6000
1970	5,0513	1970	5,0513	890	8,9000	420	16,8000
1990	5,1026	1990	5,1026	900	9,0000	425	17,0000
2010	5,1538	2010	5,1538	910	9,1000	430	17,2000
2030	5,2051	2030	5,2051	920	9,2000	435	17,4000
2050	5,2564	2050	5,2564	930	9,3000	440	17,6000
2070	5,3077	2070	5,3077	940	9,4000	445	17,8000
2090	5,3590	2090	5,3590	950	9,5000	450	18,0000
2110	5,4103	2110	5,4103	960	9,6000	455	18,2000
2130	5,4615	2130	5,4615	970	9,7000	460	18,4000
2150	5,5128	2150	5,5128	980	9,8000	465	18,6000
2170	5,5641	2170	5,5641	990	9,9000	470	18,8000
2190	5,6154	2190	5,6154	1000	10,0000	475	19,0000
2210	5,6667	2210	5,6667	1010	10,1000	480	19,2000
2230	5,7179	2230	5,7179	1020	10,2000	485	19,4000

CSB ./ BSB		BSB ₅		Stickstoff		Phosphor	
Konzentra- tion g/m ³	Faktor	Konzentra- tion g/m ³	Faktor	Konzentra- tion g/m ³	Faktor	Konzentra- tion g/m ³	Faktor
2250	5,7692	2250	5,7692	1030	10,3000	490	19,6000
2270	5,8205	2270	5,8205	1040	10,4000	495	19,8000
2290	5,8718	2290	5,8718	1050	10,5000	500	20,0000
2310	5,9231	2310	5,9231	1060	10,6000	505	20,2000
2330	5,9744	2330	5,9744	1070	10,7000	510	20,4000
2350	6,0256	2350	6,0256	1080	10,8000	515	20,6000
2370	6,0769	2370	6,0769	1090	10,9000	520	20,8000
2390	6,1282	2390	6,1282	1100	11,0000	525	21,0000
2410	6,1795	2410	6,1795	1130	11,3000	530	21,2000
2430	6,2308	2430	6,2308	1160	11,6000	535	21,4000
2450	6,2821	2450	6,2821	1190	11,9000	540	21,6000
2470	6,3333	2470	6,3333	1220	12,2000	545	21,8000
2490	6,3846	2490	6,3846	1250	12,5000	550	22,0000
2510	6,4359	2510	6,4359	1280	12,8000	555	22,2000
2560	6,5641	2560	6,5641	1310	13,1000	560	22,4000
2610	6,6923	2610	6,6923	1340	13,4000	565	22,6000
2660	6,8205	2660	6,8205	1370	13,7000	570	22,8000
2710	6,9487	2710	6,9487	1400	14,0000	575	23,0000
2760	7,0769	2760	7,0769	1430	14,3000	580	23,2000
2810	7,2051	2810	7,2051	1460	14,6000	585	23,4000
2860	7,3333	2860	7,3333	1490	14,9000	590	23,6000
2910	7,4615	2910	7,4615	1520	15,2000	595	23,8000
2960	7,5897	2960	7,5897	1550	15,5000	600	24,0000
3010	7,7179	3010	7,7179	1580	15,8000	610	24,4000
3060	7,8462	3060	7,8462	1610	16,1000	620	24,8000
3110	7,9744	3110	7,9744	1640	16,4000	630	25,2000
3160	8,1026	3160	8,1026	1670	16,7000	640	25,6000
3210	8,2308	3210	8,2308	1700	17,0000	650	26,0000
3260	8,3590	3260	8,3590	1750	17,5000	660	26,4000
3310	8,4872	3310	8,4872	1800	18,0000	670	26,8000
3360	8,6154	3360	8,6154	1850	18,5000	680	27,2000
3410	8,7436	3410	8,7436	1900	19,0000	690	27,6000
3460	8,8718	3460	8,8718	1950	19,5000	700	28,0000
3510	9,0000	3510	9,0000	2000	20,0000	710	28,4000
3560	9,1282	3560	9,1282	2050	20,5000	720	28,8000
3610	9,2564	3610	9,2564	2100	21,0000	730	29,2000
3660	9,3846	3660	9,3846	2150	21,5000	740	29,6000
3710	9,5128	3710	9,5128	2200	22,0000	750	30,0000
3760	9,6410	3760	9,6410	2250	22,5000	760	30,4000
3810	9,7692	3810	9,7692	2300	23,0000	770	30,8000
3860	9,8974	3860	9,8974	2350	23,5000	780	31,2000
3910	10,0256	3910	10,0256	2400	24,0000	790	31,6000
3960	10,1538	3960	10,1538	2450	24,5000	800	32,0000
4010	10,2821	4010	10,2821	2500	25,0000	810	32,4000